

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 02. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2022)

zum Thema:

**Schulneubau und Schulsanierungen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg**

und **Antwort** vom 23. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13114  
vom 2. September 2022  
über Schulneubau und Schulsanierungen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Schulen im Bezirk sind derzeit überbelegt, wie groß sind die Kapazitäten und wie viele Schüler wurden über die Kapazitäten hinaus aufgenommen?

Zu 1.: Die erbetenen Angaben sind dem jährlichen Bericht der Taskforce Schulbau zum Maßnahmen- und Finanzcontrolling zum Schulbauprogramm (Fortschrittsbericht) (Rote Nummer 0221 A, Anlage Schulblätter) zu entnehmen.

2. a.) Welchen Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen hat der Bezirk laut Schulentwicklungsplan aktuell und für die kommenden Jahre ermittelt? (Bitte nach Schultyp aufschlüsseln)

b.) Inwiefern besteht zwischen Bezirk und Senat bezüglich der ermittelten Zahlen zum Bedarf an Schulplätzen ein Dissens?

Zu 2. a.): Die erbetenen Angaben sind der Roten Nummer 0353 - Entwicklung der Schülerzahlen sowie mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung - Hier: Vorlage eines aktuellen Monitoringberichts der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.06.2022 zu entnehmen. Eine bezirksscharfe Aufschlüsselung des Schulplatzbedarfs- und der Schulplatzkapazitätsentwicklung ist grundsätzlich lediglich für den Primarbereich vorhanden, da die Schulplatzbedarfs- und kapazitätsentwicklung der weiterführenden Schulen keiner Regionalisierung bedarf, da sie prinzipiell keinem Einzugsbereich zugeordnet sind.

Zu 2. b.): Der jeweilige bezirkliche Bedarf an Schulplätzen wird jährlich im Monitoring-Verfahren zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und den Berliner Bezirken ermittelt. Etwaige Handlungsnotwendigkeiten werden im Rahmen des Verfahrens geeint. Die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens werden protokollarisch erfasst und schlussabgestimmt.

3. Mehrere Bürgermeister meldeten bis zum Fristende am 15.07.2022 Widerspruch gegen die Verschiebung ihrer Schulbauinvestitionen an. Welchen Widerspruch hat der Bezirk konkret artikuliert? (Bitte im Wortlaut nebst Anlagen) In welcher Höhe sieht der Bezirk eine „Streichung“ von Mitteln für den Schulbau? (Bitte aufschlüsseln)

Zu 3.: Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) gegenüber in einer schriftlichen Stellungnahme seine Anmerkungen zum Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2022 bis 2026 mitgeteilt.

4. Welche Schulneubauprojekte hat der Bezirk laut Schulentwicklungsplan für die kommenden Jahre vorgesehen? (Bitte um Auflistung) In welcher Höhe sind dafür finanzielle Mittel erforderlich? Welche Schulneubauprojekte werden tatsächlich gemäß Schulentwicklungsplan durchgeführt, welche werden verschoben?

5. Welche Schulsanierungen hat der Bezirk für die kommenden Jahre vorgesehen? (Bitte um Auflistung) In welcher Höhe sind dafür finanzielle Mittel erforderlich? Welche Schulsanierungen können nicht während des

laufenden Schulbetriebs oder den Ferien durchgehend werden und verlangen somit einen Ausweichstandort bzw. eine Schuldrehscheibe? Welche Schulsanierungen werden tatsächlich gemäß Schulentwicklungsplan durchgeführt, welche werden verschoben?

6. Welche Schulbaumaßnahmen im Bezirk sollen durch den Senat, welche über die HOWOGE finanziert werden?

Zu 4., 5. und 6.: Es wird darauf hingewiesen, dass Schulneubauprojekte, Schulsanierungen sowie die Umsetzungseinheiten und die Höhe der finanziellen Mittel dem beschlossenen Investitionsprogramm 2022-2026 entnommen werden können.

Für die Darstellung der von Verschiebung betroffenen Maßnahmen, eines Abgleiches mit der bezirklichen Schulentwicklungsplanung und der Schulsanierungen, die während des laufenden Schulbetriebs oder den Ferien durchgeführt werden und somit einen Ausweichstandort oder eine Schuldrehscheibe verlangen, ist es erforderlich, weitere Dokumente für eine Bewertung heranzuziehen. In der Aufstellung sind diese Dokumente hier wie folgt benannt:

- bezirkliche Schulentwicklungsplanung und - sofern vorliegend - bezirklicher Schulentwicklungsplan
- bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung 2022-2026
- Zwischenstände der Revision der SenFin
- Ergebnis der Nachgesprächs der SenFin mit dem jeweiligen Bezirk
- beschlossenes Investitionsprogramm 2021-2025
- beschlossenes Investitionsprogramm 2022-2026.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Beantwortungsfrist konnte ein finaler Abgleich der aufgeführten Dokumente unter Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure nicht erfolgen.

7. a.) Das rechnerische Schulplatzdefizit in Berlin liegt bei 20.600 Plätzen (PM des Senats vom 1.9.2022). Wie groß ist das rechnerische Schulplatzdefizit im Bezirk aktuell und wie groß ist es den Berechnungen des Bezirks zufolge im Jahr 2025/26? (Bitte nach Schultyp aufschlüsseln)

b.) In welchem Umfang könnte das Schulplatzdefizit gemäß Schulentwicklungsplan des Bezirks abgebaut werden?

c.) In welchem Umfang wird durch die beschlossene Investitionsplanung das Schulplatzdefizit tatsächlich abgebaut werden?

Zu 7. a.), b) und c).: Die erbetenen Informationen sind der Roten Nummer 0353 - Entwicklung der Schülerzahlen sowie mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung - Hier:

Vorlage eines aktuellen Monitoringberichts der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.06.2022 zu entnehmen.

8. Welche im Bezirk vorgesehenen Schulbaumaßnahmen sind nicht in der „überbezirklichen Dringlichkeitsliste“ enthalten?

Zu 8.: In der Überbezirklichen Dringlichkeitsliste (ÜDL) werden Maßnahmen geführt, welche die Bezirke in eigener Verantwortung baulich umsetzen. Entsprechend sind Baumaßnahmen, welche in zentraler Durchführung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und die HOWOGE errichtet werden, nicht Gegenstand der bezirklichen und damit auch nicht der überbezirklichen Dringlichkeitsliste. Alle bereits laufenden Maßnahmen der gezielten Zuweisung der Bezirke sind nicht Inhalt der ÜDL. In der ÜDL werden ausschließlich die neu zu beginnenden Maßnahmen priorisiert.

9. Welche Schulbauprojekte waren in der (bezirklichen) Planung zur Fertigstellung in 2022/2023 vorgesehen, wurden aber (noch) nicht realisiert? Welche Schulbauprojekte im Bezirk wurden bereits schon einmal verschoben?

Zu 9.: Die erbetenen Angaben sind den öffentlich einsehbaren Investitionsprogrammen des Landes Berlin zu entnehmen.

10. Welche Standorte wurden im Bezirk als Vorhalteflächen für Kita und Schulbau deklariert?

Zu 10.: Als Vorhaltefläche für Schulbau wird das Grundstück Paul-Schmidt-Straße 36, 12105 Berlin, geführt.

11. a.) Für welche konkreten Schulbauvorhaben muss durch den Bezirk ein B-Planverfahren durchgeführt werden?

b.) In Bezug auf welche Schulneubauten und Schulsanierungen sieht sich der Bezirk gezwungen, laufende Maßnahmen (Erstellung von Bauplanungen etc) abzubrechen?

c.) In Bezug auf welche Schulneubauten und Schulsanierungen ist der Bezirk gezwungen, die Planungen ruhen zu lassen?

d.) Der Sprecher der Finanzverwaltung erklärte, diesbezügliche Sorgen in den Bezirken hätte der Finanzsenator vernommen. In welcher Form will SenFin sicherstellen, dass im Bezirk weiter geplant werden kann und das nötige Geld für die Planungen fließt? Wie verhält sich die Rechtslage? Dürfen Baumaßnahmen planerisch bzw. weitergetrieben, wenn sie offene Finanzierungsreste aufweisen? Wenn nein, inwiefern ist der Schulbau im Bezirk davon betroffen?

12. Im September will der Senat die Investitionsplanung final beschließen. Bis dahin haben die Bezirke und die Bildungsverwaltung noch Gelegenheit, Prioritäten zu ändern. Welche Änderungen wurden im Bezirk vorgenommen, konnte zwischen Bezirk und Senat ein Konsens gefunden werden? Worüber besteht ggf. ein Dissens?

Zu 11. a.): Für kein geplantes Schulbauvorhaben ist ein B-Planverfahren erforderlich.

Zu 11. b.) und c.): Alle laufenden Schulbaumaßnahmen können fortgeführt werden.

Zu 11. d.) und 12.: Die SenFin hat nach einer ersten Fassung des Investitionsprogramms, die sich weitestgehend an der überregionalen Priorisierung durch die SenBJF orientiert, Rücksprache mit dem Bezirk gehalten, um gegebenenfalls eine saldenneutrale Neupriorisierung der Maßnahmen zu ermöglichen. Entsprechend wurden Anpassungen vorgenommen.

Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Aufstellung von Planungsunterlagen und der Erstattung von Bauvorbereitungsmitteln finden sich in den Ausführungsvorschriften der LHO (AV LHO) sowie den ergänzenden Bestimmungen zu § 24 LHO in der ABau. Im Einzelnen:

Planungen können dann erfolgen, wenn die Aufstellung bzw. weitere Aufstellung von Planungsunterlagen rechtmäßig ist. Diese umfassen (erweitertes) Bedarfsprogramm, Vorplanungsunterlage, erweiterte Vorplanungsunterlage und Bauplanungsunterlage. Planungsunterlagen dürfen aufgestellt werden, wenn die Maßnahme im aktuellen Investitionsprogramm enthalten ist. In begründeten Einzelfällen kann die SenFin Ausnahmen zulassen (Nr. 2.2.2. AV zu § 24 Abs. 2 LHO).

Mit Rundschreiben vom 01.07.2022 hat die SenFin festgelegt, dass für Investitionsmaßnahmen, die im Doppelhaushalt 2022/2023 noch keinen Ansatz haben und bislang lediglich im Investitionsprogramm 2021 - 2025 berücksichtigt worden sind, auch nach dem Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2022/2023 noch keine Planungsaufträge an externe Dritte erteilt werden dürfen. Mit Beschluss der Finanzplanung (und des daran anliegenden Investitionsprogramms) 2022 - 2026 ist dieses Rundschreiben obsolet.

Die Finanzierung von Planungen erfolgt aus Mitteln der Bauvorbereitung (Titel 54040 - Bauvorbereitungsmittel -, siehe hierzu Nr. 3 AV zu § 54 LHO). Die bedarfsgerechte Ausstattung des Titels obliegt den Bezirken im Rahmen ihrer Globalzuweisung. Sobald für die Baumaßnahme Ausgaben veranschlagt sind, sind aus dem Ansatz des Bautitels die Bauvorbereitungsmittel an den Titel 26109 - Erstattungen von Bauvorbereitungsmitteln - zu erstatten. Aus diesem Titel kann wiederum der Titel 54040 verstärkt werden, mithin

handelt es sich um ein rollierendes System. Offene Finanzierungsreste der Einzelmaßnahme spielen für die Weiterplanung keine Rolle, sofern die für die jeweilige Maßnahme ursprünglich zu Grunde gelegten Gesamtkosten nicht überschritten werden. Während der Durchführung einer Baumaßnahme ist dies der in den geprüften Bauplanungsunterlagen genannte Betrag. Aufgrund offener Finanzierungsreste sind damit im Bereich Schulbau für die Bezirke keine Planungen von einer Nichtfortführung betroffen.

Berlin, den 23. September 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie